

Anfrage Nr. 0015/2008/FZ

Anfrage von: Frau Stadträtin Hommelhoff

Anfragedatum: 29.04.2008

Stichwort:

Spargelstände

Im Gemeinderat am 29.04.2008 zu Protokoll genommene Frage:

Stadträtin Hommelhoff:

Warum dürfen zwei – von den zwei weiß ich – Spargelstände, der eine am Klausenpfad, der schon über 10 Jahre da ist, und ein anderer in der Handschuhsheimer Landstraße, zwar von der selben Firma, jetzt neuerdings keine Buden mehr aufstellen, sondern nur noch Zelte, die abends abgebaut werden müssen? Was zur Folge hat, wenn Wind aufkommt, wissen die Leute nicht, was sie zuerst machen sollen: sich selbst retten oder das Zelt fliegen lassen. Am Ende vom Klausenpfad, neben der Feuerwehr, ist eben dieser schon ewig stehende Spargelstand und die dürfen jetzt nur noch dieses Zelt aufbauen und müssen es abends abbauen; das ist eine echte Zumutung. Und das Pendant dazu in der Handschuhsheimer Landstraße ebenso.

Oberbürgermeister Dr. Würzner:

Ich frage nach Frau Hommelhoff, ich kenne nicht jeden Spargelstand.

Stadträtin Hommelhoff:

Nein, aber ich meine, das muss ja von irgend jemand, von der Stadtverwaltung, vorgeschrieben worden sein. Es tut mir leid.

Oberbürgermeister Dr. Würzner:

Ich schätze mal, es handelt sich um eine bauliche Anlage. Wenn die statisch errichtet wird, dann hat man natürlich eine bauliche Anlage und das sollte nicht sein. Es ist wie auf dem Markt, wo sie morgens aufbauen müssen und nachmittags wieder abbauen müssen. Ich frage aber noch mal nach.

Antwort:

Hierbei handelt es sich um Obstverkaufsstände (derzeit vorwiegend Spargel und Erdbeeren) auf den Grundstücken Klausenpfad Flst.-Nrn. 13505/13693/1 und Handschuhsheimer Landstraße 56.

Derzeit erfolgt dort der Verkauf am Standort Klausenpfad aus einem Kfz-Anhänger mit Vorzelt und unter Sonnenschirmen. Die Grundstücke liegen im Außenbereich und beurteilen sich nach § 35 Baugesetzbuch. Der Verkaufsstand ist hinsichtlich der baulichen Anlagen als auch der Art der Nutzung am Standort nicht zulässig.

Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Verkaufsstandes für eine jährlich befristete Zeit des selben Betreibers am Standort Klausenpfad wurde bereits am 02.10.1995 versagt; das Verwaltungsgericht Karlsruhe bestätigte die Rechtmäßigkeit der Versagung mit Urteil vom 21.05.1997.

Am Standort Handschuhsheimer Landstraße 56 erfolgt der Verkauf in einem Zelt. Die Verkaufsfläche in der „Vorgartenzone“ fügt sich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch hinsichtlich der „überbauten“ Grundstücksfläche und der Art der gewerblichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung ein und ist daher unzulässig; im Übrigen werden durch den Verkaufsstand zwei notwendige Kfz-Stellplätze ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung entzogen.

Gegen den Betreiber hatte das Amt für Baurecht und Denkmalschutz im Mai 2007 ein Anhörungsverfahren in die Wege geleitet mit dem Ziel des Abbruchs des seinerzeit aufgestellten Verkaufsstandes in Gestalt einer Holzhütte und der Aufgabe der gewerblichen Nutzung an dem Standort. Der Verkaufsstand wurde im Juli 2007 entfernt, ohne dass es zu einer baurechtlichen Entscheidung kam. Der Betreiber wurde darauf hingewiesen, dass ein derartiger Verkaufsstand dort auch künftig nicht zugelassen werden könne.

Die genannten Verkaufsstände stellen – weil überwiegend ortsfest genutzt – bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung dar und bedürfen im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung der Baugenehmigung. Diese liegt jeweils nicht vor und kann auf Grund der Rechtslage auch nicht in Aussicht gestellt werden.